ertheilt habe. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, hat noch der Abgeordnete v. Zezschwitz der Kammer eine Mittheilung zu machen bezüglich eines Unglücksfalles, der sich in der Oberlausitz ereignet hat.

Abg. v. Zezschwitz: Meine Herren! Vor einigen Tagen, am Abend des 28. Februars und in der darauf folgenden Nacht, sind in dem Dorfe Niedergurig bei Bautzen durch eine bei heftigem Winde ausgebrochene Feuersbrunst 26 bäuerliche Nahrungen ein Raub der Flammen geworden. Da das Dorf Niedergurig im Ganzen 55 Nahrungen zählt, so ist es fast die Hälfte des ganzen Ortes, welche abgebrannt ist, nämlich: drei Bauergüter, zehn Gärtnernahrungen, zehn Häuslernahrungen, das Gemeindehaus, die Schänk- und die Wirthschaftsgebäude des Gerichtskretschams. Dadurch sind viele ohnehin arme Familien in eine sehr traurige Lage versetzt worden. Ein so beklagenswerthes Ereigniß dürfte geeignet sein, die Wohlthätigkeit der geehrten Kammermitglieder in Anspruch zu nehmen, wobei ich zu bemerken habe, daß das im Dorfe befindliche Rittergut von den Flammen verschont geblieben ist und daher keinen Anspruch auf Unterstützung macht, mithin diese lediglich den abgebrannten bäuerlichen Wirthen zu Gute gehen wird. Bei einem so calamitosen Falle gilt wohl der Grundsatz: bis dat, qui cito dat! — doppelt giebt, wer schnell giebt! — Die einkommenden Beiträge werden sofort an den betreffenden Gerichtsdirector geschickt und durch diesen an die armen Abgebrannten vertheilt werden.

Präsident Braun: Ich werde eine Subscriptionsliste zu diesem Zwecke circuliren lassen.

Abg. Miehle: Das, was der Abgeordnete v. Zezschwitz so eben angeführt hat, kann ich nur bestätigen. In Folge des großen Sturms haben die Leute wenig gerettet.

Präsident Braun: Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, und der Herr Referent Kasten wird ersucht, die Rednerbühne zu besteigen. — Es hat zunächst der Herr Vicepräsident das Wort.

Vicepräsident Eisenstuck: Da ich mich genöthigt sehe, gegen das Majoritätsgutachten mich zu erklären, so glaube ich es auch der Kammer schuldig zu sein, einige Gründe bemerklich zu machen, die mich dazu bestimmt haben. Da dieser Gegenstand bei jedem Landtage in Frage gekommen ist, so glaube ich, ist es um so mehr Pflicht jedes unbefangenen Abgeordneten, der unmittelbar bei der Sache nicht betheiligt ist, zu prüfen, was denn in dieser Sache mit Erfolg zu thun sei. Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn man das Historische nimmt, es auffällig sein muß, daß die ersten Klagen erhoben wurden gegen das Schwarzwild. Damals, wie das Schwarzwild in Angriff genommen wurde, ist es in der That Niemandem beigegangen, die Hasen und die Hühner auch mit aufzunehmen in die Liste der Thiere, gegen welche mit Ausrottung verfahren werden sollte. Das Schwarzwild verschwand; blos noch in einem Parke wurde es gehegt. Nun kam es an die Hirsche; diese wurden auch möglichst beschränkt und auch bei den Hirschen war noch nicht von den Hasen die Rede. Die Hirsche haben ihre Zeit erlebt und verlebt; nun kamen die Rehe. Ich muß bemerken, daß auch von Rehschäden früher keine Rede gewesen iß. Ueberhaupt ist ein Wildstand nur, nach unserer gesetzlichen Sprache, bei Hochwild und das Hochwild heißt Wild im Unterschied von dem niedern Waidwerk. Nun wohl, gegen die Rehe ist auch der Feldzug begonnen worden und theilweise wenigstens auch etwas geschehen. Nun hätte man fast denken sollen, es würde ein Ende erreicht haben. Keineswegs. Nun kamen die Hasen auf die Liste, und nunmehr weiß ich nicht, ich kenne kein anderes jagdbares Vieh, was noch soll in Angriff genommen werden. Ich leugne nicht, schon das Historische hat mich zu der Ueberzeugung führen müssen, daß die großen Beschwerden kaum in dem Umfange bestehen können, als sie theilweise geschildert worden sind. Ich will nichts sagen von den übertriebenen Schilderungen, die jeden Landtag sich dargestellt haben; aber das darf ich nicht übergehen, daß es mehrmals der Fall gewesen, daß Beschwerden gekommen sind, und bei näherer Untersuchung sich ergab, daß in der Gegend der Beschwerdeführer gar kein Wild vorhanden ist. Das hat sich bei mehrern Landtagen gezeigt. Noch Eins darf ich auch nicht verschweigen. Es ist nur einzuräumen, daß die Beschwerden, in wie fern sie als begründete erscheinen und sich bewahrheiten lassen, alle aus einer und derselben Gegend kommen. Es ist bekannt, daß in dem Zwickauer Bezirke eine Gegend ist, wo freilich mit der Schonung des Wildes etwas zu weit gegangen werden mag, und daher kann man es sich leicht erklären, daß fortwährend daher Beschwerden kommen; obwohl das Gesuch von da her auch auf Hasen anfänglich nicht dirigirt war. Dies das Historische, wie es sich entwickelt hat. Nun ist mehrmals hier in diesem Saale die Rede gewesen, ob nicht die Jagd könne auf einseitigen Antrag abgelöst werden. Man hat zum Beweise der Zulässigkeit dieses Antrags sich bezogen auf die Ablösung der Dienste, auf die Ablösungen der Huthungen, die auf einseitigen Antrag stattfinden. Nun, meine Herren, da scheint ein anderes Verhältniß vorzuliegen. Es ist der Vortheil, der für die Landescultur erwächst, durch die Ablösung der Dienste, doch unstreitig nicht nur ein größerer, sondern auch ein allgemeinerer, als welcher durch die Jagdablösung sich herausstellen könnte. Es ist wohl nicht zu verkennen, man ist diesem Jagdbefugnisse abhold, besonders deshalb, weil man es als einen Ueberrest der alten Feudalherrschaft ansieht. Daß man in der Beziehung keine große Gunst dafür hat, ist mir sehr erklärlich; aber das muß ich auch erwähnen: es ist keineswegs der Fall, daß die Jagdberechtigung blos auf den Rittergütern liegt. Wir haben so viele Erbrichtergüter, so viele Städte mit Jagdberechtigung, daß in der Allgemeinheit nicht zu sagen wäre, es sei dies eine Bevorrechtung der Rittergüter. Nun, meine Herren, wenn ich mir die Frage stelle und stellen muß, was kann da die Staatsregierung thun, wenn man ihr einen Antrag bringt? soll sie ein Gesetz erlassen wegen Ablösung der Jagd auf einseitigen Antrag? so glaube ich, die Stände sind es sich und der hohen Staatsregierung schuldig, keine Anträge zu stellen, als